



Bundesgesetzblatt

Teil II

2024

Ausgegeben zu Bonn am 27. März 2024

Nr. 108

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Vom 21. März 2024

Kroatien* hat am 5. März 2024 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Funktion als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; 2018 II S.119) seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 30 Abs. 2 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Juni 2018, BGBl. II S. 312) mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 für fünf weitere Jahre erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Januar 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 48).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://www.conventions.coe.int> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. März 2024

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen